



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund der Mitteilung einer Leserin tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Eine Leserin wandte sich aufgrund des Artikels „Brutaler Wels-Schläger gefasst – Opfer (16) erleichtert“, erschienen am 10.06.2021 auf „heute.at“, an den Presserat.

Im Artikel wird unter Verweis auf frühere Berichterstattung auf „heute.at“ festgehalten, dass am vorangegangenen Wochenende rund 15 Männer in der Welser Innenstadt wahllos Passanten verprügelt hätte, wobei es drei Opfer gegeben habe. Der Welser Polizeikommandant habe nun bekanntgegeben, dass der mutmaßliche Haupttäter und weitere Verdächtige festgenommen worden seien, wobei auch angemerkt ist, woher die Verdächtigen stammen.

Es wird weiters berichtet, dass darüber auch „der 16-Jährige Thomas S. (Name geändert)“, das jüngste der Opfer, sehr erleichtert sei, und dass er mit Einverständnis seines Vaters mit dem Medium über die Tatnacht gesprochen habe. Im Anschluss daran wird – teilweise mit Zitaten des Opfers – die Tat geschildert. Dabei wird auch berichtet, dass der 16-Jährige Lehrling zum Restaurantfachmann sei, er in dieser Nacht eigentlich in der Wohnung des Lebensgefährten seiner Schwester übernachten wollte, wo sich diese in etwa befinde, welche Verletzungen er erlitten habe und dass er den mutmaßlichen Haupttäter auf den Videobildern eindeutig identifiziert habe.

Dem Artikel ist ein Foto des 16-Jährigen beigefügt, wobei das Gesicht verpixelt ist.

Die Leserin kritisiert, dass das Opfer für den Täter durch das Foto erkennbar sei und dadurch erneut gefährdet werde. Dabei führt sie auch aus, dass die mutmaßlichen Täter einer „Kultur die über Jahrzehnte Blutrache ausübt“ [sic], angehören würden, und dass das Opfer bereits jetzt zusätzlich zu den körperlichen Verletzungen traumatisiert sei.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält dazu zunächst fest, dass die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern nach Punkt 5.4 des Ehrenkodex besonders geschützt sind. Auch dürfen Personen, deren Leben gefährdet ist, in Medienberichten nicht identifiziert werden, wenn die Berichterstattung die Gefährdung vergrößern kann (Punkt 5.3).

Darüber hinaus ist in den Punkten 6.2 (Schutz der Intimsphäre bei Kindern Vorrang vor Nachrichtenwert) und 6.3 (Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche) ein besonderer Schutz von Jugendlichen verankert.

Dem ist entgegenzuhalten, dass in Punkt 5.4 Ausnahmen von Schutz der Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern angeführt werden. So darf die Identität preisgegeben werden, wenn das Opfer bzw. nahe Angehörige dazu eingewilligt haben.

Im konkreten Fall ist dem Artikel zu entnehmen, dass das Opfer nicht nur selbst mit dem Medium gesprochen und somit zumindest implizit in die Veröffentlichung eingewilligt hat, sondern dies auch mit Einverständnis seines Vaters erfolgte.

Außerdem ist das veröffentlichte Foto des Opfers, das offenbar im Rahmen des Gesprächs mit dem Medium gemacht wurde, dermaßen verpixelt, dass das Gesicht des Opfers nicht zu erkennen ist. Schließlich wurde der Name des Opfers im Artikel abgeändert. Lediglich das angegebene Alter dürfte tatsächlich zutreffen.

Die Anonymitätsinteressen des Opfers iSd. Punktes 5.4 wurden nach Ansicht des Senats daher ausreichend gewahrt; auch zu einer Gefährdung des Opfers ist es nicht gekommen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
15.06.2021